



Bereich Ordnungswesen
Az: 32
Datum: 11.10.2011

2011/295
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sport und Kultur)	30.11.2011	
Rat der Stadt	8.12.2011	

Betreff

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen.

Sachverhalt

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 kann die örtliche Ordnungsbehörde je nach Bezirk, Ortsteil oder Handelszweig bis zu vier Sonntage für die Dauer von bis zu fünf Stunden für den Verkauf freigeben.

Dementsprechend hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 09.12.2010 für die Bereiche der Lange Straße, dem „Castrop-Park“, der Ickerner Straße und dem südlich der A 42 gelegenen Stadtgebiet eine Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen, die jeweils vier (Ausnahme Ickerner Straße mit einem Sonntag) fest terminierte verkaufsoffene Sonntage für das Jahr 2011 freigibt.

Durch diese Maßnahme hatte sich gegenüber der Vergangenheit die Gesamtzahl der möglichen verkaufsoffenen Sonntage von 7 auf 13 erhöht. Der Vorlage der Verwaltung, die eine derartige Regelung auch für die Jahre 2012 und 2013 vorsah, wurde allerdings nicht in vollem Umfang gefolgt, weil zunächst die Erfahrungen des Jahres 2011 abgewartet werden sollten.

Der von der Erweiterung auf insgesamt 13 verkaufsoffene Sonntage betroffene Einzelhandel hat sich durchweg positiv geäußert und würde eine Fortführung dieser Praxis uneingeschränkt begrüßen. Auch die hiesige Wirtschaftsförderung unterstützt die bisherige Regelung und deren Übernahme in die Jahre 2012 und 2013.

Vertreter der Kirchengemeinden und des Deutschen Gewerkschaftsbundes haben sich allerdings vehement gegen eine Ausweitung der sonntäglichen Verkaufsöffnung ausgesprochen und die Hoffnung geäußert, dass die Entscheidung für die Jahre 2012 und 2013 anders ausfallen wird.

Wie einer Pressemitteilung vom 10. Oktober 2011 zu entnehmen ist, hat sich seitens der Kirchen bereits im April dieses Jahres eine „Allianz für den freien Sonntag“ gebildet. Die Allianz wurde vom Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt im Institut für Kirche und Gesellschaft (KDA), der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB), dem Dekanat Emschertal sowie dem Kirchenkreis Herne gegründet. Die Initiatoren engagieren sich für die Kultur des Sonntags und halten (Zitat:) eine konsumorientierte Ausweitung der Ladenöffnungszeiten nicht für eine Aufgabe, die im Sinne des Allgemeinwohls der Sonntagsarbeit bedarf.

Die bisher angestrebte Regelung sah für die Jahre 2012 und 2013 ebenfalls jährlich 13 Sonntagsfreigaben, wie die bisherige Verordnung vor. Abgestimmt waren die Termine für Ickern mit einem Sonntag, für die Lange Straße, für den Castrop-Park und für das Stadtgebiet südlich der A42 mit jeweils 4 Terminen.

Nach Abwägung der unterschiedlichen Interessenlagen wird vorgeschlagen, die Stadtbezirke mit vier Sonntagsfreigaben auf jeweils drei sonntägliche Verkaufsöffnungen zu kürzen, was im Ergebnis insgesamt 10 Sonntagsfreigaben zur Folge hätte.

Für eine derartige Lösung spricht auch, dass von den Einzelhändlern in der Castroper Altstadt ohnehin lediglich an drei Sonntagen von der Möglichkeit zur Geschäftsöffnung Gebrauch gemacht wurde.

In der Lange Straße wurden in diesem Jahr erstmalig vier an Stelle von drei sonntäglichen Verkaufsöffnungen praktiziert, während im Gewerbegebiet Castrop-Park erstmalig für vier Sonntage eine derartige Möglichkeit bestand, die allerdings auch nur drei mal wahrgenommen wurde.

Mittlerweile hat auch ein Autohändler im Ortsteil Habinghorst den Wunsch nach zwei verkaufsoffenen Sonntagen für seinen Betrieb geäußert. Da dieser Betrieb nicht in den bisher berücksichtigten Bereichen der Lange Straße oder des „Castrop-Parks“ liegt, ist der als Anlage beigefügte Verordnungstext insoweit modifiziert worden, dass die Bezeichnung „Lange Straße“ bzw. „Castrop-Park“ ersetzt wird durch die Formulierungen „im östlich (bzw. westlich) der B 235 gelegenen Bereich des Ortsteils Habinghorst. Die bisher gemachten Erfahrungen mit einem ähnlichen Verfahren für das Stadtgebiet südlich der A 42 (s. Verordnungstext) haben gezeigt, dass lediglich ganz vereinzelt außerhalb der Kernzonen (z.B. Altstadt, Lange Straße oder Castrop-Park) von der gebotenen Möglichkeit zur Verkaufsöffnung Gebrauch gemacht wird.

Die mit der als Anlage beigefügten neuen Verordnung genannten Termine sind mit den Vertretern des jeweils betroffenen Einzelhandels abgestimmt worden.